

Statuten

Stiftung für Stipendien an Zürcher Rudolf Steiner Schulen

Artikel 1: Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen „Stiftung für Stipendien an Zürcher Rudolf Steiner Schulen“ wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB geführt.
- 1.2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Adliswil. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Artikel 2: Zweck

- 2.1 Die Stiftung bezweckt die Förderung der Schulbildung nach den Prinzipien von Rudolf Steiner. Die Stiftung fördert die Idee der Rudolf Steiner Volksschule, das heisst einer Schule mit privater Trägerschaft, die allen Interessierten offen stehen soll. Die Stiftung unterstützt in diesem Sinne die Zürcher Rudolf Steiner Schulen mit Ergänzungsleistungen oder Vorfinanzierungsdarlehen, insbesondere zugunsten von Schulfamilien, welche ansonsten nicht in der Lage wären, die notwendigen finanziellen Mittel für den Schulbesuch zu erbringen.
- 2.2 Die Stiftung verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- 2.3 Die Stiftung führt pro angeschlossene Schule je einen separat ausgeschiedenen Stipendienfonds im Sinne von Ziffer 2.1.

Artikel 3: Reglemente

- 3.1 Der Stiftungsrat kann über die Stiftungsorganisation und die Durchführung des Stiftungszweckes ein oder mehrere Reglemente erlassen.
- 3.2 Solange kein Reglement besteht, entscheidet der Stiftungsrat nach pflichtgemäsem Ermessen über die Zusprechung von Stiftungsleistungen im Rahmen des Stiftungszweckes.
- 3.3 Der Stiftungsrat erlässt in Absprache mit den angeschlossenen Schulen für jeden separat ausgeschiedenen Stipendienfonds ein separates Reglement, das die Verwendung der zweckgebundenen Spenden regelt.

Artikel 4: Vermögen

- 4.1 Der Stifter widmet der Stiftung ein Anfangskapital von Fr. 50'000.--. Dieses Anfangskapital des Stifters wird dem Stipendienfonds der Rudolf Steiner Schule Sihlau, Adliswil zugewiesen. Der neu separat ausgeschiedene Stipendienfonds der Rudolf Steiner Schule Sihlau, Adliswil übernimmt das bisherige Stiftungsvermögen per Bilanzstichtag 31. Juli 2006.

- 4.2 Das ab 1. August 2006 der Stiftung neu gespendete Vermögen wird zweckgebunden - aufgrund der Bestimmungen der Spender - den jeweiligen Stipendienfonds der angeschlossenen Schulen zugewiesen.
- 4.3 Über nicht zweckgebundene Spenden und Stiftungsvermögen entscheidet der Stiftungsrat gemäss dem Zweckartikel.

Artikel 5: Rechnungsabschluss

- 5.1 Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Juli.
- 5.2 Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.
- 5.3 Die Jahresrechnung enthält jeweils auch eine Vermögensrechnung für jeden separat ausgeschiedenen Stipendienfonds.

Artikel 6: Organe

Stiftungsorgane sind der Stiftungsrat, die Geschäftsführung und die Revisionsstelle (Kontrollstelle)

Artikel 7: Stiftungsrat

- 7.1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Stiftungsrat wählt seine Mitglieder selbst. Die Vorstände der angeschlossenen Schulen haben dabei ein Vorschlagsrecht.
- 7.2 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz, Statuten und Reglementen nach pflichtgemässen Ermessen.
- 7.3 Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt in der Regel 3 Jahre. Ein Mitglied kann für mehr als eine Amtsdauer gewählt werden.
- 7.4 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und bestimmt seinen Vorsitzenden. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Stiftungsratsmitglieder, welche die Stiftung zusammen mit dem Geschäftsführer rechtsverbindlich vertreten. Es darf nur Kollektivunterschrift zu Zweien erteilt werden.
- 7.5 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- 7.6 Zirkularbeschlüsse sind zulässig, wobei diese einstimmig gefasst und ins folgende Protokoll aufgenommen werden müssen.
- 7.7 Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.
- 7.8 Der Stiftungsrat beschliesst über den Anschluss von Schulen und die Führung entsprechend separat ausgeschiedener Stipendienfonds.

Artikel 8: Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird durch den Stiftungsrat oder durch einen von ihm gewählten Geschäftsführer wahrgenommen. Die Geschäftsführung organisiert zusammen mit den Stipendienfonds-Delegierten der angeschlossenen Schulen die Geschäfte und Anträge an den Stiftungsrat. Die Stipendienfonds-Delegierten der angeschlossenen Schulen werden durch deren Vorstände delegiert.

Artikel 9: Kontrollstelle

Die Kontrollstelle wird vom Stiftungsrat auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Artikel 10: Änderungen

Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung gemäss Art. 85 und 86 ZGB sind der zuständigen Aufsichtsbehörde vom Stiftungsrat zu unterbreiten.

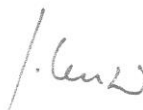
Artikel 11: Liquidation

- 11.1 Die Auflösung der Stiftung kann der Aufsichtsbehörde durch den Stiftungsrat vorgeschlagen werden, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel die wirksame Förderung des Stiftungszwecks nicht mehr erlauben.
- 11.2 Das verbleibende Fondsvermögen von separat ausgeschiedenen Stipendienfonds ist der jeweiligen Schule, sofern diese noch besteht, zur zweckgebundenen Verwendung zukommen zu lassen. Ein allfällig verbleibendes, übriges Stiftungs-Vermögen wie auch Vermögen separat ausgeschiedener Stipendienfonds von Schulen, die nicht mehr bestehen, ist einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zuzuwenden. Ein Rückfall solcher Stiftungsmittel an die Stifter und deren Rechtsnachfolger ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 11.3 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Artikel 12: Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 13. Januar 2004 und treten mit Wirkung ab Geschäftsjahr 2006/2007 rückwirkend per 1. August 2006 in Kraft.

Genehmigt durch den Stiftungsrat am 18. Januar 2007.



der Präsident
Jürg Lenzi



der Geschäftsführer
Markus Baumann